
Aktenzeichen

Verfasser

Schwarzbeck, Hans

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

16.09.2015
22.09.2015

öffentlich
öffentlich

Betreff

ANregiomed - Investitionszuschuss überplanmäßige Mittel

Sachverhalt:

Die Stadt Ansbach hat zusammen mit dem Landkreis und ANregiomed im Mai 2015 eine Vereinbarung zu Gewährung von Baukostenzuschüssen zu den Baumaßnahmen am Klinikstandort Ansbach abgeschlossen.

Für die betroffenen vier Bauabschnitte hat sich die Stadt Ansbach verpflichtet, Baukostenzuschüsse von 5,55 Mio. € in den Jahren 2015 bis 2019 zu gewähren.

Für das Jahr 2015 sind die Bauausgaben soweit fortgeschritten, dass von ANregiomed mit Schreiben vom 08.09.2015 ein Baukostenzuschuss von 2.133.360 € abgerufen wurde.

Die Stadt Ansbach hat davon gem. den Vereinbarungen 30 v.H. die sind 640.008 € zu leisten.

Der Baukostenzuschuss ist nur für den BA 2 b, für den die staatliche Förderung im Jahreskrankenhausprogramm 2015 bewilligt ist.

Eine entsprechende Aufstellung über den Mittelabfluss liegt der Stadt Ansbach vor.

Die Auszahlungsvoraussetzungen sind somit gegeben.

Im Haushalt 2015 sind für den Baukostenzuschuss, der erst im Mai 2015 vereinbart wurde, explizit keine Mittel enthalten.

Die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln ist deshalb erforderlich. Ein Nachtragshaushalt wird nicht für notwendig erachtet, da aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer bzw. der Beteiligung an der Einkommensteuer eine höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt 2015 voraussichtlich entstehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der HFWA empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Im Vollzug der Vereinbarung zur Gewährung von Baukostenzuschüssen an ANregiomed zur Finanzierung der Baumaßnahmen am Klinikstandort Ansbach werden im Haushalt 2015 bei HHSt. 02.5100.9850 überplanmäßig 640.008 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 aus sich abzeichnenden Mehreinnahmen bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer bzw. Beteiligung an der Einkommensteuer. Diese Mehreinnahmen führen zu einer höheren Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 02.9161.3000).